

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. September 1982	Nummer 71
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	16. 7. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961; Änderung des Anhangs zum Teil IV Abschn. D der Anlage 1 a zum BAT	1470
2129	30. 7. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Versorgungsplan im Blutspendewesen des Landes Nordrhein-Westfalen	1470
2322	26. 7. 1982	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Vergütung der Prüfer für Baustatik und der Prüfingenieure im Baugenehmigungsverfahren	1472
2350	30. 7. 1982	RdErl. d. Innenministers Errichtung öffentlicher Schutzzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten); Verfahrensregeln	1472
632	30. 7. 1982	RdErl. d. Finanzministers Vordrucke für Kassenanordnungen; Erteilung von Kassenanordnungen an die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte	1472
7130	29. 7. 1982	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführung des § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Rauchgasentschwefelung bei Steinkohlefeuerungen	1472
770 2311 940	30. 7. 1982	Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Zuständige Landesbehörden nach dem Bundeswasserstraßengesetz	1473
8055	26. 7. 1982	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel; Gerätesicherheitsgesetz	1473

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
13. 7. 1982	Finanzminister RdErl. - Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1983	1481
	Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 45 v. 28. 8. 1982	1485

I.

20310

**Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag
vom 23. Februar 1961****Änderung des Anhangs zum Teil IV
Abschn. D der Anlage 1a zum BAT**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.01 - 1/82 -
v. 16. 7. 1982

Im Anhang zum Teil IV Abschnitt D der Anlage 1a zum BAT - bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310) - werden die Übersichten, die die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein betreffen, gestrichen.

- MBl. NW. 1982 S. 1470.

2129

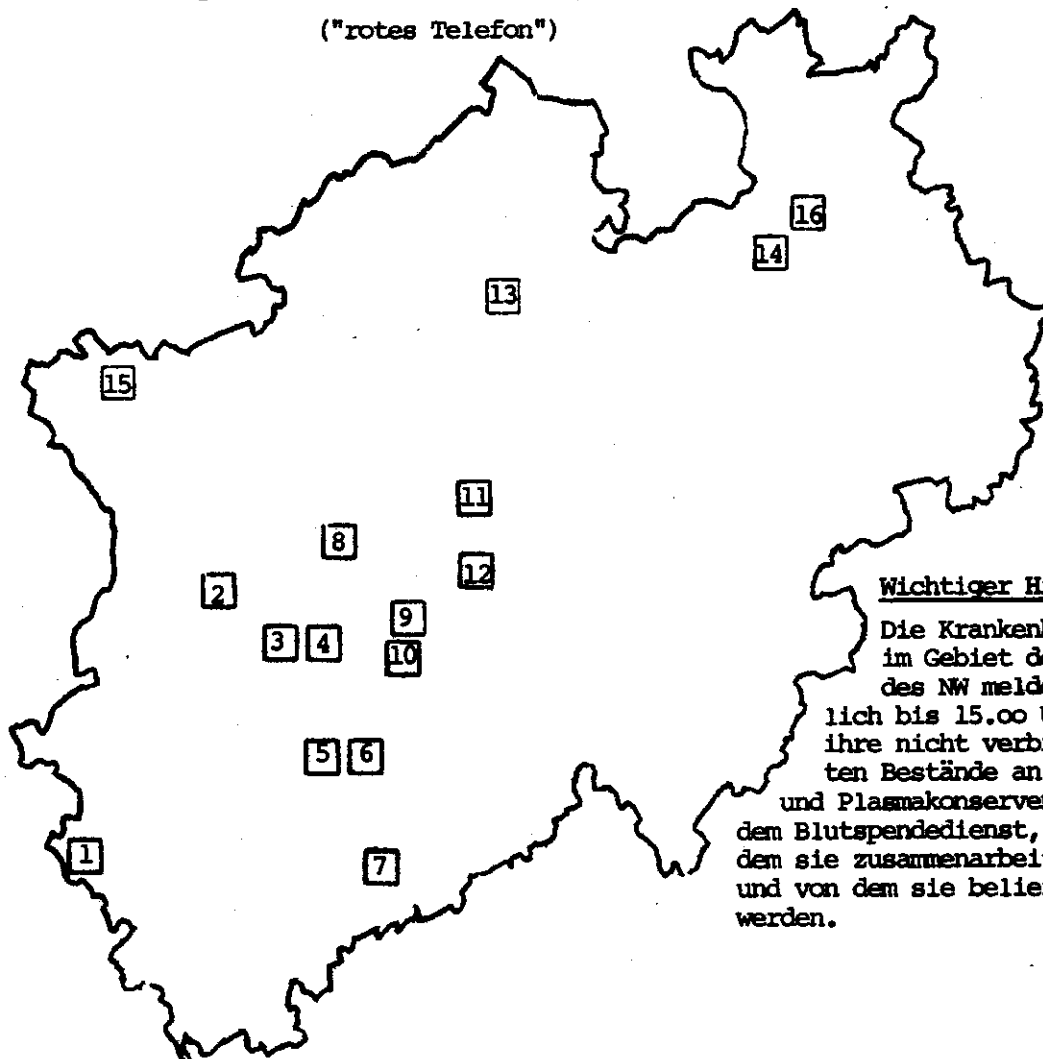
**Versorgungsplan im Blutspendewesen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 30. 7. 1982 - V B 3 - 0521.6

Anlage Die Anlage zu meinem RdErl. v. 16. 4. 1975 (SMBl. NW. 2129) erhält folgende Fassung:

Versorgungsplan
im Blutspendewesen des Landes Nordrhein-Westfalen
("rotes Telefon")

Anlage



Wichtiger Hinweis:
Die Krankenhäuser im Gebiet des Landes NW melden täglich bis 15.00 Uhr ihre nicht verbrauchten Bestände an Blut- und Plasmakonserven bei dem Blutspendedienst, mit dem sie zusammenarbeiten und von dem sie beliefert werden.

Nr. s.Karte	Blutspendedienst	ROTES TELEFON	
		Vorwahl	Telefonnummer
1	Klinische Anstalten der RWTH Aachen	02 41	7 20 00
2	Städt. Krankenanstalten Krefeld	0 21 51	39 99 09
3	Med. Einrichtungen der Universität Düsseldorf	02 11	33 40 03
4	DRK-Blutspendedienst Breitscheid, Ratingen	0 21 02	1 70 00
5	Universitätskliniken Köln	02 21	41 05 10
6	Städt. Krankenhaus Köln Merheim	02 21	89 67 73
7	Universität Bonn	02 28	28 39 38
8	Klinische Anstalten der Gesamthochschule Essen	02 01	79 79 78
9	Städt. Krankenanstalten Wuppertal 2	0 21 21	56 63 48
10	Krankenanstalten der Stadt Remscheid, Burger Str.	0 21 91	19 82 49
11	Städt. Krankenanstalten Dortmund	02 31	14 13 13
12	DRK-Blutspendedienst Hagen	0 23 31	80 71 50
13	DRK-Blutspendedienst Münster	02 51	70 92 68
14	Städt. Krankenanstalten Bielefeld	05 21	6 33 30
15	St. Willibrod-Spital Emmerich	0 28 22	7 34 18
16	Kreis Krankenhaus Herford	0 52 21	88 14 56

2322

**Vergütung
der Prüfer für Baustatik
und der Prüferingenieure für Baustatik
im Baugenehmigungsverfahren**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 26. 7. 1982 - V A 1 539

Die als Anlage 3 dem RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1976 (SMBL NW. 2322) beigefügte Tafel der Vergütungssätze zu Tarifstelle 2.1.6.6 b wird aufgehoben und durch die nachstehende Gebührentafel ersetzt:

Anlage 3

**Tafel der Vergütungssätze
zu Tarifstelle 2.1.6.6 b**

Rohbausumme	Tausendstel der Rohbausumme		
	Kl. I	Kl. II	Kl. III
bis 10 000 DM	9,17	13,76	18,36
20 000 DM	8,21	12,05	15,99
30 000 DM	7,69	11,14	14,83
40 000 DM	7,28	10,52	13,76
50 000 DM	7,00	10,09	13,19
60 000 DM	6,72	9,78	12,73
70 000 DM	6,49	9,44	12,39
80 000 DM	6,30	9,17	12,05
90 000 DM	6,14	8,92	11,76
100 000 DM	6,03	8,71	11,47
150 000 DM	5,51	7,91	10,44
200 000 DM	5,10	7,37	9,64
300 000 DM	4,64	6,82	8,60
400 000 DM	4,36	6,09	7,85
500 000 DM	4,30	5,84	7,39
600 000 DM	4,19	5,68	7,16
700 000 DM	4,13	5,53	6,93
800 000 DM	4,08	5,45	6,82
900 000 DM	4,06	5,40	6,73
1 000 000 DM	4,02	5,34	6,66
2 000 000 DM	3,91	4,87	5,96
3 000 000 DM	3,78	4,52	5,40
4 000 000 DM	3,66	4,30	4,94
7 000 000 DM	3,43	3,89	4,35
10 000 000 DM	3,10	3,43	3,78
20 000 000 DM	2,64	2,98	3,33
30 000 000 DM	2,41	2,75	3,10
40 000 000 DM	2,30	2,64	2,98
50 000 000 DM	2,24	2,57	2,93
u. darüber			

In diesen Vergütungssätzen ist die Mehrwertsteuer nicht erhalten.

- MBl. NW. 1982 S. 1472.

2350

**Errichtung
öffentlicher Schutzräume in Verbindung
mit unterirdischen baulichen Anlagen
(Mehrzweckbauten)**

Verfahrensregeln

RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1982 -
V A 2/122 112-2

Meinen RdErl. v. 8. 2. 1972 (SMBL NW. 2350), mit dem ich die Verfahrensregeln des Bundesministers des Innern für die Förderung der Errichtung öffentlicher Schutzräume in Verbindung mit unterirdischen baulichen Anlagen (Mehrzweckbauten), Fassung: November 1971, bekanntgegeben habe, hebe ich auf.

Die Neufassung der Verfahrensregeln ist abgedruckt in:

- Bundesanzeiger vom 15. 3. 1979,
- „Amtliche Texte 1979“

herausgegeben von der

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Postfach 1080 06
5000 Köln 1

Die „Amtlichen Texte 1979“ enthalten außerdem die

- „Zusammenstellung der Ausstattung von Großschutzräumen mit Einrichtungsgegenständen, Geräten und Gebrauchsgegenständen“ (Bundesanzeiger vom 26. 6. 1979),
- „Bautechnischen Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit Tiefgaragen als Mehrzweckbauten“ (Beilage 22/79 zum Bundesanzeiger vom 6. 6. 1979),
- „Bautechnischen Grundsätze für Großschutzräume des Grundschutzes in Verbindung mit unterirdischen Bahnen (Haltestellen/Bahnhöfe) als Mehrzweckbauten“ (Beilage 25/79 zum Bundesanzeiger vom 28. 6. 1979).

- MBl. NW. 1982 S. 1472.

632

**Vordrucke für Kassenanordnungen
Erteilung von Kassenanordnungen an die
Kassen der Kreise und kreisfreien Städte**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 7. 1982 -
I D 3 - 0070 - 22

Nach Nr. 2.1 VV zu § 70 LHO sind Kassenanordnungen auf den von mir genehmigten Vordrucken zu erteilen. Durch den Genehmigungsvorbehalt soll sichergestellt werden, daß nur förmlich einwandfreie Anordnungsvordrucke verwendet werden.

Im Zuge der fortschreitenden Automatisierung der Kassenaufgaben beim Bund, beim Land und bei den Kreisen und kreisfreien Städten hat sich in den letzten Jahren der Grundsatz entwickelt, daß für die von Dienststellen des Landes und der Kommunen zu erteilenden Kassenanordnungen an die Bundeskassen Vordrucke des Bundes und für die von kommunalen Dienststellen zu erteilenden, den Landeshaushaltsplan betreffenden Kassenanordnungen die für die jeweils zuständige Stadt- oder Kreiskasse vorgeschriebenen Anordnungsvordrucke zu verwenden sind. Entsprechend diesem Grundsatz bestimme ich hiermit nach Beteiligung der zuständigen Minister und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof, daß die Landesdienststellen für die an die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte zu richtenden Kassenanordnungen die Vordrucke zu verwenden haben, die gegebenenfalls für die bei diesen Kassen eingesetzten automatisierten Kassenverfahren entwickelt worden sind.

- MBl. NW. 1982 S. 1472.

7130

**Ausführung des § 5
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Rauchgasentschwefelung bei Steinkohlefeuerungen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und
Soziales - III B 7 - 8850.1 (III-18/82) -
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr - Z/B 3 - 81 - 3.7 (31/82) -
v. 29. 7. 1982

Gemäß § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281),

sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß u. a. durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Der Bundesminister des Innern bereitet z. Z. eine Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG vor, in der der Stand der Technik zur Emissionsbegrenzung bei Großfeuerungsanlagen umfassend beschrieben werden soll. Bis zum Inkrafttreten dieser bundeseinheitlichen Regelung gilt hinsichtlich der Begrenzung der Schwefeldioxid-Emissionen zur Gewährleistung einer einheitlichen Verfahrensweise in Genehmigungsverfahren für neu zu errichtende Steinkohlefeuerungsanlagen folgendes:

1. Für Steinkohlefeuerungsanlagen mit höchsten Feuerungswärmeleistungen von 1,7 TJ/h und mehr - entsprechend einer installierten elektrischen Kraftwerksleistung von ca. 175 MW und mehr - sind Emissionsminderungsmaßnahmen - wie z. B. die Rauchgasentschwefelung - in einem Umfang zu fordern, daß die Schwefeldioxid-Restemission einen Konzentrationsgrenzwert von 650 Milligramm pro Normalkubikmeter Abgas (trocken) nicht überschreitet. Diese Massenkonzentration bezieht sich bei Staubfeuerungen mit trockenem Ascheabzug auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 6%, bei Staubfeuerungen mit flüssigem Ascheabzug auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5%.
2. Die Erfüllung der nach Nr. 1 festzusetzenden Emissionsbegrenzung ist in vollem Umfang zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage zu fordern. Dies gilt auch im Rahmen schon anhängiger Genehmigungsverfahren, soweit sich die Genehmigungsbehörde nicht bereits durch erteilte Bescheide anderweitig gebunden ist.
Auf Antrag kann in der Genehmigung gestattet werden, daß für den Zeitraum von 3 1/2 Jahren nach der Inbetriebnahme die Feuerungsanlage bis zu einer Dauer von 2 Monaten auch bei Ausfall der Rauchgasentschwefelungsanlage betrieben werden darf, wenn
 - die entsprechende Kraftwerksleistung nicht durch eine andere Anlage des Betreibers ausgeglichen werden kann und
 - die Schornsteinhöhe nach Nr. 2.6 der TA Luft vom 28. 8. 1974 (GMBl. S. 426) für den im Störfall zu erwartenden Schwefeldioxid-Massenstrom (kg SO₂/h) ausgelegt ist.
 Besteht jedoch die Gefahr der Überschreitung von Immissionswerten bei Ausfall der Rauchgasentschwefelungsanlage, so ist die Genehmigung nur unter der Auflage zu erteilen, daß weitergehende Vorsorgemaßnahmen (z. B. Umstellung auf geeignete Brennstoffe) getroffen werden oder der Antragsteller verpflichtet wird, die Feuerungsanlage stillzulegen oder mit verminderter Leistung zu betreiben. In jedem Falle ist zur Auflage zu machen, daß über den Betrieb der Rauchgasentschwefelungsanlage ein Betriebsbuch zu führen ist und daß Störungen im Betrieb der Rauchgasentschwefelungsanlage der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und so schnell wie möglich zu beheben sind.
3. Bei der Genehmigung von Steinkohlefeuerungen mit einer höchsten Feuerungswärmeleistung von weniger als 1,7 TJ/h sind die Schwefeldioxidemissionen soweit wie möglich zu begrenzen. Die Forderung ist in jedem Falle erfüllt, wenn Steinkohle mit einem mittleren Schwefelgehalt von 1 Gew.% oder weniger eingesetzt wird.
4. Soweit Maßnahmen nach den Nrn. 1 und 3 auf Grund der vorhandenen Immissionsvorbelastung zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nicht ausreichen, bleiben andere Festsetzungen unberührt.

Unser RdErl. v. 2. 8. 1977 (SMBl. NW. 7130) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 1472.

770
2311
940

Zuständige Landesbehörden nach dem Bundeswasserstraßengesetz

Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung - II A 4 - 30.79 - 1060/68,
d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - III A 3 - 601/1 - 12908 -
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - V/B 4 - 10-30/10-40
v. 30. 7. 1982

Der Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten - Landesplanungsbehörde, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 8. 1968 (SMBl. NW. 770) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 1473.

8055

Durchführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel - Gerätesicherheitsgesetz -

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 26. 7. 1982 - III A 3 - 8100 (III Nr. 20/82)

Unbeschadet der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 27. Oktober 1970 (Bundesanzeiger Nr. 205) - AVV - geändert am 11. 6. 1979 (Bundesanzeiger Nr. 108), bitte ich, die folgenden organisatorischen und verfahrensmäßigen Regelungen zu beachten:

- 1 **Untersuchungen aus besonderem Anlaß**
 - 1.1 Unfälle und Schadensfälle sollten in jedem Fall untersucht werden, wenn ein Verstoß gegen das Gerätesicherheitsgesetz vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zu vermuten ist oder sich Hinweise für Änderungen oder Ergänzungen von Regeln der Sicherheitstechnik ergeben könnten. Erforderlichenfalls haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter die Zentralstelle für Sicherheitstechnik zu beteiligen.
 - 1.2 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben bei der Auswertung von Unfallanzeigen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (s. meinen RdErl. v. 14. 11. 1967 - SMBl. NW. 8054 -) zu prüfen, ob der betreffende Unfall durch eine fehlerhafte Beschaffenheit bzw. eine unzureichende Aufstellungs-, Anbringungs- oder Gebrauchsanweisung eines technischen Arbeitsmittels verursacht worden ist.
 - 1.3 Bei der Auswertung von Unfällen, die nicht durch Unfallanzeigen nach Nr. 1.2 gemeldet werden (z. B. in privaten Haushalten oder bei der Freizeitgestaltung), sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter auf Mitteilungen der Polizei angewiesen. Die Polizeibehörden unterrichten die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, wenn ihnen derartige Unfälle bekannt werden und die Vermutung besteht, daß diese Unfälle im Zusammenhang mit technischen Arbeitsmitteln stehen. Die Polizeibehörden sollen, wenn sie in solchen Fällen ermitteln, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter hinzuziehen.

Wird dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt ein Unfall oder Schadensfall mit technischen Arbeitsmitteln im Privatbereich durch andere Informationsquellen bekannt (z. B. Pressemeldungen), so soll zunächst bei der zuständigen Polizeibehörde rückgefragt werden. Auch wenn der Unfall dort nicht weiter verfolgt wird, ist gleichwohl eine Überprüfung nach dem GSG durchzuführen. Voraussetzung ist, daß der betroffene Verwender mit dieser Überprüfung einverstanden ist.

- Eine Durchschrift der Meldung über den Unfall bzw. Schadensfall im Privatbereich übersendet das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt umgehend der Zentralstelle für Sicherheitstechnik (ZfS) zur Kenntnisnahme; der ZfS ist eine Teilnahme an einer ggf. durchzuführenden Untersuchung anheimzustellen.
- 1.4 Wird bei der Untersuchung festgestellt, daß sich der Unfall in Verbindung mit einem GS-geprüften Gerät ereignet hat, so ist sofort die Prüfstelle zu informieren, die das GS-Zeichen erteilt hat. Außerdem ist mir darüber umgehend zu berichten, und zwar auch, wenn die Prüfstelle wegen Fehlens des Identifikationszeichens nicht ermittelt werden kann.
- 1.5 Sobald Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das Gerätesicherheitsgesetz vorliegen und eine weitere Untersuchung erforderlich ist, soll der Hersteller bzw. Einführer über das örtlich zuständige (Staatliche) Gewerbeaufsichtsamt informiert werden, damit er Gelegenheit hat, sich aufklärend an der Untersuchung zu beteiligen. Dies gilt nicht, wenn Gefahr im Verzug ist. Unberührt bleibt die Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010), wenn das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt den Vorgang in eigener Zuständigkeit weiter bearbeitet.
- 1.6 Auf die Untersuchungspflichten aufgrund von Mitteilungen, Eingaben oder Beschwerden entsprechend § 1 der AVV wird hingewiesen.
Nr. 1.4 und 1.5 gelten sinngemäß.
- 2 Betriebs- und Arbeitsstättenrevisionen, Marktkontrollen**
- 2.1 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben die arbeitsschutzbezogenen Betriebs- und Arbeitsstättenrevisionen zum Anlaß zu nehmen, technische Arbeitsmittel im Rahmen des Möglichen auf die Übereinstimmung mit § 3 des Gesetzes zu überprüfen. Das gilt nicht nur für die an den Arbeitsplätzen der revidierten Betriebe verwendeten Maschinen, Geräte usw., sondern auch für die Serienprodukte von der Aufsicht des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes unterstehenden Fertigungsbetrieben sowie - insbesondere in Form von Stichprobenuntersuchungen - hinsichtlich der in Einzel- oder Großhandelsbetrieben feilgebotenen oder ausgestellten technischen Arbeitsmittel.
Systematische, umfangreichere Untersuchungen von Serienprodukten im Handel oder beim Verwender (Marktkontrollen) sollten möglichst erst nach Abstimmung mit der Zentralstelle für Sicherheitstechnik erfolgen, um Doppelarbeit zu vermeiden.
- 2.2 Da die Aktivitäten der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter regional begrenzt sind und sich die Tätigkeit der Messekommissionen auf eine jeweils nur kurze Zeit und dabei zumeist auf äußerliche Prüfungen beschränkt, führt die Zentralstelle für Sicherheitstechnik gezielt Marktkontrollen bei bestimmten Arten von technischen Arbeitsmitteln durch. Dabei ist in der Regel eine Beteiligung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter nicht erforderlich.
- 3 Auswertung von Veröffentlichungen**
- 3.1 Die Zentralstelle für Sicherheitstechnik wertet Veröffentlichungen über Mängel an technischen Arbeitsmitteln aus, und benachrichtigt erforderlichenfalls das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, soweit der Hersteller oder Importeur in Nordrhein-Westfalen ansässig ist.
- 3.2 Unabhängig davon haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter die von der Stiftung „Warentest“ herausgegebene Zeitschrift „test“ unverzüglich daraufhin durchzusehen, ob Maßnahmen gegen Hersteller oder Importeure im eigenen Aufsichtsbezirk angezeigt erscheinen. Sofern die in dieser Zeitschrift wiedergegebenen Testergebnisse und Erläuterungen zur Urteilsbildung nicht ausreichen, sind die Prüfprotokolle direkt bei der Stiftung Warentest, Lützowplatz 11-13, Postfach 4141, 1000 Berlin 30, Telefon (030) 2631-1, zu erbitten.
- 3.3 Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben unverzüglich die durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung im Bundesarbeitsblatt veröffentlichten Untersagungsverfügungen (vgl. Nr. 10) daraufhin zu überprüfen, ob Maßnahmen im Handel oder in den ihrer Aufsicht unterstehenden Betrieben angezeigt sind.
- 4 Gewerbeaufsichtliche Messekommissionen**
- 4.1 Bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern Düsseldorf, Essen und Köln bestehen gewerbeaufsichtliche Messekommissionen. Diese Messekommissionen haben die Einhaltung des Gerätesicherheitsgesetzes auf größeren Messen und Ausstellungen innerhalb ihres Aufsichtsbezirks zu überwachen. Bei schwerwiegenden Verstößen hat der Leiter der Messekommission sofort die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen; bei geringfügigen Mängeln ist der Vorgang an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt abzugeben, in dessen Bezirk der betroffene Hersteller oder Importeur ansässig ist.
- Die personelle Besetzung der Messekommissionen obliegt den Amtsleitern. Die Leitung der Kommissionen ist in der Regel einem Gewerbeaufsichtsbeamten des höheren Dienstes zu übertragen. Die Besetzung sollte jeweils entsprechend dem auf der betreffenden Messe oder Ausstellung dominierenden Sachgebiet erfolgen. Unter diesem Gesichtspunkt kann es zweckmäßig sein, auch Gewerbeaufsichtsbeamte anderer Staatlicher Gewerbeaufsichtsämter oder der Regierungspräsidenten in der Messekommission mitwirken zu lassen (z. B. Angehörige von Gerätesicherheitskommissionen, Mitglieder in Fachausschüssen). Die Zentralstelle für Sicherheitstechnik sollte stets in der Messekommission vertreten sein. Den berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich an den Messebegehungen zu beteiligen.
- Über jede Messe oder Ausstellung, die von einer gewerbeaufsichtlichen Messekommission begangen worden ist, ist mir unverzüglich auf einem Formblatt, das bei der Zentralstelle für Sicherheitstechnik erhältlich ist, auf dem Dienstwege zu berichten.
- 4.2.1 Wenn ein deutscher Hersteller ein Gerät ausstellt, das nicht den Sicherheitsanforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes entspricht und nur für den Export bestimmt ist, ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (I C 19/74) vom 24. 2. 1976 zu beachten. Dieses lautet sinngemäß:
- Das Ausstellen eines technischen Arbeitsmittels, das den Voraussetzungen des § 3 des Gerätesicherheitsgesetzes oder den Voraussetzungen, die in einer aufgrund der §§ 4 und 8 a des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung bestimmt worden sind, nicht entspricht („nicht regelgerechtes technisches Arbeitsmittel“), ist mit dem Schutzzweck des Gesetzes nur dann vereinbar, wenn für den Betrachter deutlich erkennbar ist, daß das Erzeugnis nicht regelgerecht ist und daher in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) nicht in den Verkehr gebracht werden darf. Es muß mit anderen Worten darauf hingewiesen werden, daß das Erzeugnis ausschließlich für die Verwendung in anderen Ländern bestimmt ist. Diesem Erfordernis wird folgender Text vorbildlich gerecht:
- „Dieses Gerät ist in der hier gezeigten Ausführung ausschließlich für den Export bestimmt und daher unter Berücksichtigung des Standes der Sicherheitstechnik in den Bestimmungsländern hergestellt. Diese richten sich nach anderen als in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Sicherheitsanforderungen. Das Gerät darf daher in der Bundesrepublik Deutschland nicht in den Verkehr gebracht werden.“
- Die erforderliche Kennzeichnung muß so angebracht sein, daß sie der Betrachter des ausgestellten Arbeitsmittels nicht übersehen kann. Nur wenn das Ausstellen eines so gekennzeichneten technischen Arbeitsmittels nach den gesamten Umständen befürchten läßt, daß es in Wirklichkeit einem gesetz-

widrigen Inverkehrbringen Vorschub leisten soll, ist es nach § 3 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes verboten. Diese Befürchtung kann insbesondere gerechtfertigt sein, wenn jemand auf einer rein inlandsbestimmten Veranstaltung ausstellt und/oder Bestellungen von jedermann entgegennimmt.

Ergänzend hierzu weise ich darauf hin, daß auch andere Texte zugelassen werden können, sofern sie den vom BVerwG genannten Kriterien gerecht werden.

- 4.2.2 Wenn ein im Ausland hergestelltes Gerät ausgestellt wird, das nicht den Sicherheitsanforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes entspricht, jedoch bei Import in den Geltungsbereich dieses Gesetzes den Vorschriften angepaßt werden soll, ist folgende von der EG-Kommission gebilligte Kennzeichnung (Schild) als ausreichend anzusehen:

„Dieses Erzeugnis wird in einer Ausführung geliefert, die den Bestimmungen des Importlandes entspricht.“

Dieses Schild darf nach den Maßgaben der EG-Kommission nur dann verlangt werden, wenn eine Anpassung des Gerätes an die hiesigen Bestimmungen aus Sicherheitsgründen unbedingt notwendig und daher gerechtfertigt ist.

5 Gerätesicherheitskommissionen

Entsprechend den in einzelnen Aufsichtsbezirken vorhandenen Branchen-Schwerpunkten von Herstellern oder Importeuren bestehen an bestimmten Gewerbeaufsichtsämtern Gerätesicherheitskommissionen. Dies gilt bis auf weiteres für folgende Ämter mit nachstehenden Fachgebieten:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg:

Elektrische Beleuchtungseinrichtungen, elektrische Haushaltsgeräte;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf:

Technische Arbeitsmittel, die vorwiegend im Bereich „Druck, Papier und Pappe“ eingesetzt werden;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Essen:

Campinggeräte; Caravans; technische Arbeitsmittel, die in den Zuständigkeitsbereich des DVGW fallen;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Köln:

Haushalts-, Sport-, Garten- und Bastelgeräte, soweit nicht die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Arnsberg oder Essen zuständig sind;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Krefeld:

Technische Arbeitsmittel, die vorwiegend im Bereich „Nahrungs- und Genußmittel“ eingesetzt werden;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Minden:

Möbel, insbesondere Arbeitsmöbel; Holzbearbeitungsmaschinen;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Mönchengladbach:

Technische Arbeitsmittel, die vorwiegend in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

1. Landwirtschaft,

2. Textil und Bekleidung;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Soest:

Seile und Ketten; Leitern; Spielzeug; Spielplatz- und Turngeräte; Kinderfahrzeuge;

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Solingen:

Werkzeugmaschinen und Werkzeuge.

Die Gerätesicherheitskommissionen stehen in schwierigen Fragen auf den genannten Gebieten allen Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern des Landes zur Verfügung; sie können auch Hersteller oder Importeure außerhalb des Aufsichtsbezirks ihres Amtes unter Beteiligung des zuständigen Amtes aufsuchen.

Die Leiter der Gerätesicherheitskommissionen in Düsseldorf, Essen und Köln sind gleichzeitig Leiter der hier eingerichteten Messekommissionen.

Die Zentralstelle für Sicherheitstechnik sollte in jeder Gerätesicherheitskommission vertreten sein.

6 Grundsatzfragen Gerätesicherheitsgesetz

Jedes Staatliche Gewerbeaufsichtsamt hat im Organisationsplan das Aufgabengebiet „Grundsatzfragen Gerätesicherheitsgesetz“ auszuweisen. Bei den Gewerbeaufsichtsämtern mit Messe- oder Gerätesicherheitskommissionen ist dieses Aufgabengebiet dem Leiter der Kommission und seinen Mitarbeitern zuzuweisen; in den übrigen Gewerbeaufsichtsämtern ist dieses Aufgabengebiet in der Regel einem Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes zu übertragen. Mit der Wahrnehmung dieses Aufgabengebietes sind insbesondere folgende Obliegenheiten verbunden:

- a) Mitzeichnung sämtlicher im Amt anfallender Vorgänge, die das Gerätesicherheitsgesetz betreffen
- b) Führung von Statistiken über die Durchführung des Gerätesicherheitsgesetzes
- c) Führung des Regelwerkes zum Gerätesicherheitsgesetz
- d) Untersuchung und Auswertung von Unfällen und Eingaben sowie sonstiger Informationen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gewerbeaufsicht, wenn Belange des Gerätesicherheitsgesetzes angesprochen sind (z. B. Haushalt und Freizeit)
- e) Sofortdurchsicht
 - der Testergebnisse der Stiftung Warentest (Nr. 3.2)
 - des Informationsdienstes zum Gesetz über technische Arbeitsmittel der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung
 - der veröffentlichten Untersuchungsverfügungen im Bundesarbeitsblatt, Fachteil Arbeitsschutz (Nr. 3.3)
 und ggf. Weiterleitung an die zuständige Abteilung im Amt
- f) Bearbeitung derjenigen Vorgänge nach dem Gerätesicherheitsgesetz, die nicht in die Zuständigkeit einer Abteilung fallen (s. Nr. 7 Satz 3)
- g) Beratung der übrigen Beamten des Amtes in besonderen Fragen zum Gerätesicherheitsgesetz
- h) Meldung von Lücken oder unbefriedigenden Bestimmungen im Technischen Regelwerk an die Zentralstelle für Sicherheitstechnik, damit diese den Vertreter der Gewerbeaufsicht im regelsetzenden Gremium bzw. den zuständigen Erfahrungsaustauschkreis der Prüfstellen (s. Anlage 1) unterrichten kann
- i) Mitwirkung in der bei dem betreffenden Amt eingerichteten Messe- bzw. Gerätesicherheitskommission.

Anlage 1

7 Bearbeitung der Vorgänge

Der Vorgang wird von der Abteilung bearbeitet, die nach dem Organisationsplan des Amtes für den betreffenden Hersteller oder Importeur zuständig ist. Die Untersuchung von Unfällen oder die Bearbeitung von Eingaben erfolgt durch die für den jeweiligen Betrieb zuständige Abteilung. Ergibt sich hieraus keine Zuständigkeit (z. B. Eingaben von Privatpersonen), so findet Nr. 8 Buchstabe f) Anwendung.

Kann die weitere Bearbeitung nur außerhalb des Bezirks des Amtes erfolgen (z. B. wegen des Sitzes des Herstellers oder Einführers), so ist der Vorgang unmittelbar an die zuständige Behörde abzugeben.

Wegen der rationelleren Bearbeitung und besseren Auswertungsmöglichkeiten sind die bei der Zentralstelle für Sicherheitstechnik erhältlichen Vordrucke zu benutzen. Ein Muster des Vordrucks, der bundeseinheitlich verwendet werden soll, ist als Anlage 2 beigelegt. Der Vordruck ist sorgfältig auszufüllen und unverzüglich an die im Verteiler angegebenen Stellen zu senden.

Anlage 2

8 Bauartprüfungen

Es ist mit dem repressiven Charakter des Gerätesicherheitsgesetzes nicht vereinbar, daß die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausstellen oder auf andere Weise den ordnungsgemäßen Zustand technischer Arbeitsmittel bestätigen. Auf diesbezügliche Anfragen von Herstellern oder Importeuren soll diesen empfohlen werden, sich an eine der in der Anlage zur Verordnung über Prüfstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz (Gerätesicherheits-PrüfstellenV) vom 2. Januar 1980 (BGBl. I S. 1) aufgeführten Prüfstellen zu wenden.

Die gelegentliche Anwesenheit von Gewerbeaufsichtsbeamten, die Mitglieder von berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen sind, bei der Prüfung eines technischen Arbeitsmittels zur Erlangung des GS-Zeichens ist zulässig. Diese Teilnahme soll jedoch lediglich der fachlichen Information des Beamten und auch der Beratung der Prüfstelle oder des Herstellers dienen; eine Beteiligung an der Prüfung kann daraus nicht hergeleitet werden. Dies sollte im Prüfprotokoll berücksichtigt werden.

9 Mängel an bereits verwendeten technischen Arbeitsmitteln

Werden Mängel an technischen Arbeitsmitteln festgestellt, die bereits in den Verkehr gebracht worden sind, so ist eine besondere Mitteilung an die Zentralstelle für Sicherheitstechnik erforderlich.

Außerdem ist auf den Hersteller bzw. Einführer einzuwirken, daß die mangelhaften Geräte nachgebessert oder zurückgerufen werden. Auf Abschnitt 10 Buchstabe b 3. Spiegelstrich wird hingewiesen.

10 Veröffentlichung von Untersagungsverfügungen

Durch die Untersagungsverfügung soll verhindert werden, daß Benutzer oder Dritte durch mangelhaftes Gerät Schaden an Leben oder Gesundheit erleiden. Diesem Anliegen wird durch die Veröffentlichung von Untersagungsverfügungen entsprochen, da durch die Bekanntgabe Händler und Verbraucher davon abgehalten werden, mangelhafte Geräte zu erwerben, und die Möglichkeit zur Rückgabe eröffnet wird. Die Veröffentlichung erfolgt im Regelfall durch die BAU im Bundesarbeitsblatt, sie ist zu unterscheiden von der Bekanntgabe von Untersagungsverfügungen im Informationsdienst „Gesetz über technische Arbeitsmittel“, der nur für den Dienstgebrauch bestimmt ist.

Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter haben bei jeder vollziehbaren Untersagungsverfügung zu prüfen, ob der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung eine Veröffentlichung zu empfehlen ist. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Es ist zulässig, vollziehbare Untersagungsverfügungen im Interesse des vorgreifenden Gefahrenschutzes zu veröffentlichen. Bei Übersendung einer Untersagungsverfügung entsprechend Nr. 12 ist daher unter Berücksichtigung von 10b in jedem Falle anzugeben, ob eine Veröffentlichung vorgeschlagen wird. Dies geschieht zweckmäßigerweise mit dem Vermerk „Zur Veröffentlichung freigegeben“. Außerdem ist mitzuteilen, ob die Untersagungsverfügung bereits rechtsbeständig ist.
- b) Eine Veröffentlichung wird im allgemeinen nicht in Betracht kommen, wenn
 - die Untersagungsverfügung noch nicht vollziehbar ist,
 - feststeht, daß das Gerät noch nicht in den Verkehr gebracht worden ist (z. B. Vorstellung von Neuentwicklungen auf Messen und Ausstellungen),
 - sichergestellt ist, daß der Hersteller bzw. Importeur sofort eine Rückruf- oder Nachbesserungsaktion durchführen wird und Möglichkeiten zur stichprobenartigen gezielten Überprüfung durch die Gewerbeaufsicht gegeben sind.

- c) Für den Fall, daß zu einem späteren Zeitpunkt eine für die Veröffentlichung freigegebene Untersagungsverfügung geändert oder aufgehoben wird, ist dies der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung und nachrichtlich mir unter Angabe der Gründe sofort mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn einem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO stattgegeben wurde. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung wird die Änderung in gleicher Weise veröffentlichen.

11 Aufgaben der Zentralstelle für Sicherheitstechnik (ZfS)

Der Zentralstelle für Sicherheitstechnik obliegen folgende Aufgaben:

- Durchführung von Marktkontrollen (Nr. 2.2)
- Auswertung von Veröffentlichungen (Nr. 3.1)
- Beteiligung an Messekommissionen und GSG-Kommissionen (Nrn. 4.1 und 5)
- Informationen über Lücken im technischen Regelwerk aufgrund von Meldungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (Nr. 6h) oder aufgrund eigener Feststellungen
- Auswertung von Mängelmeldungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (Nrn. 7 und 9)
- Beratung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in Zweifelsfragen zum Technischen Regelwerk
- Unterstützung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei sicherheitstechnischen Überprüfungen
- Untersuchung von Unfällen oder Schadensfällen in Abstimmung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt (Nrn. 1.1 und 1.3)
- Versorgung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter mit Formblättern (Nrn. 4.1 und 7).

Weitere Aufgaben im Rahmen dieses RdErl. können im Einzelfall durch Erlaß geregelt werden.

12 Berichterstattung

Soweit nicht bereits aus dem Verteiler der unter den Nummern 4.1 und 7 genannten Vordrucke ersichtlich, gilt hinsichtlich der Berichterstattung folgendes:

Untersagungsverfügungen, Widersprüche, Widerspruchsbescheide, Klageschriften und Gerichtsentscheidungen sind mir direkt - nachrichtlich dem Regierungspräsidenten - in Durchschrift oder Ablichtung zuzusenden.

13 Mitteilungen an die BAU

Auf die Pflicht zur Übersendung einer Abschrift einer Untersagungsverfügung an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung, Vogeltpothsweg 50-52, Postfach 170202, 4600 Dortmund 17, (Geschäftsführung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel) gemäß § 6 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes wird hingewiesen. Hierbei ist auch Nr. 10 dieses RdErl. (Veröffentlichung) zu beachten. Falls es die Identifikation des technischen Arbeitsmittels erleichtert, sollte geeignetes Bildmaterial (Prospekt, Fotos o. ä.) mitgeschickt oder nachgesandt werden.

Mit Rücksicht auf EG-Bestimmungen ist der BAU dabei zusätzlich mitzuteilen, falls diese Information nicht bereits aus der Untersagungsverfügung selbst ersichtlich sind, ob das technische Arbeitsmittel mit einem Prüfzeichen (Konformitätszeichen) oder einer Konformitätsbescheinigung versehen ist oder ob eine Konformitätserklärung des Herstellers vorliegt. Außerdem ist bei importierten technischen Arbeitsmitteln das Herkunftsland anzugeben.

Dieser Runderlaß ergeht hinsichtlich der Nr. 1.3 im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Mein Runderlaß v. 11. 4. 1973 (SMBl. NW. 8055) wird aufgehoben.

Anlage 1**Erfahrungsaustauschkreis der Prüfstellen**

EK 1 Geräte, die nach den VDE-Bestimmungen geprüft werden (soweit nicht im EK 3.2, EK 3.6, EK 6)

Federführung: Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) e. V. – Prüfstelle –

EK 2 Mechanische Geräte für Haushalt, Freizeit, Sport und Spiel

Federführung: Technischer Überwachungsverein Rheinland e. V.

EK 3 Maschinen und Geräte für den gewerblichen Bereich

EK 3.1 Arbeitsmöbel

Federführung: Fachausschuß Verwaltung

EK 3.2 Büromaschinen und -geräte (soweit nicht im EK 1)

Federführung: Fachausschuß Verwaltung

EK 3.3 Elektroschweißgeräte

Federführung: Fachausschuß Eisen und Metall I

EK 3.4 Gasschweiß- und Gasschneidgeräte sowie Geräte zum thermischen Trennen

Federführung: Fachausschuß Eisen und Metall I

EK 3.5 Hebe- und Fördereinrichtungen

Federführung: Fachausschuß Fördermittel und Lastaufnahmemittel

EK 3.6 Kühl- und Gefriergeräte (soweit nicht im EK 1)

Federführung: Fachausschuß Nahrungs- und Genußmittel

EK 3.7 Leitern und Tritte

Federführung: Fachausschuß Bauliche Einrichtungen

EK 4 Gasverbrauchseinrichtungen, Brenner, Ölbrenner und nichtelektrische Heiz-, Koch- und Warmwasserbereitungsgeräte für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe

Federführung: Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW)

EK 5 Persönliche Schutzausrüstung

EK 5.1 Schutzhelme und Sicherheitsschuhe

Federführung: Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitssicherheit

EK 5.2 Atemschutzgeräte

Federführung: Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitssicherheit

EK 5.3 Schutzbekleidung

Federführung: Fachausschuß persönliche Schutzausrüstung

EK 5.4 Schutzhandschuhe

Federführung: Berufsgenossenschaftliches Institut für Arbeitssicherheit

EK 5.5 Sonstige persönliche Schutzausrüstungen

Federführung: Fachausschuß persönliche Schutzausrüstung

EK 6 Geräte für die Medizin, Medizintechnik und Labortechnik (soweit nicht im EK 1)

Federführung: Fachausschuß Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

EK 7 Handwerkszeuge

Federführung: Fachausschuß Eisen und Metall II

EK 8 Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte

Federführung: Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V.
– Prüfstelle für Unfallverhütung –

Anlage 2

GAA:	Aktenzeichen:	Anlagen ☐ ja ☐ nein
	Datum:	Mängelprüfbogen
		Unfallanzeige

An das
Gewerbeaufsichtsamt

☐ Mängelmeldebogen
☐ Mängelerledigungsbericht
zur Durchführung
des Gerätesicherheitsgesetzes

1. Mängelerfassung beim ☐ Hersteller ☐ Importeur ☐ Händler ☐ Verwender

Name und Anschrift:

auf der Messe (Name, Ort):

2. Gegenstand Bez.:

Typ: Baujahr: Fabrik-Nr. o. dgl.:

vorwiegende Verwendung im Bereich:

☐ Gewerbe/Landwirtschaft/Verwaltung

☐ Kinderspielzeug/Kindermöbel

☐ Medizin/Gesundheit

☐ Sport/Spiel

☐ Haushalt/Garten

☐ Bastelarbeit

☐ Name und Anschrift

☐ des Herstellers

☐ oder Einführers:
(falls noch nicht genannt)

3. Bearbeiter (GAA): Besichtigungsdatum:

4. Gesprächspartner:

5. Prüfpflicht ☐ ja ☐ nein (für Geräte nach § 24 GewO)

6. Gerät geprüft ☐ ja ☐ nein

GS-Sicherheitszeichen; Prüfbericht Az.: Dat.:

sonstige Prüfbescheinigung:

Prüfstelle:

7. Anlaß für das Tätigwerden war eine Mitteilung der/des

GAA sonst. Stelle

BG Veröffentlichung in

Polizei

☐ eigene Initiative ☐ Schwerpunktaktion entspr. Erlaß v. AZ:

☐ Unfall (Kopie d. Unfallanzeige oder d. Unfallberichts beifügen)

8. Mängelbeschreibung mit genauer Angabe der verletzten Vorschrift (nur ausfüllen, falls für das überprüfte technische Arbeitsmittel noch kein Mängelprüfbogen vorliegt):

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

9. Zahl der festgestellten Mängel:

..... Mängel der Hinweise und Gebrauchsanweisungen (§ 3 Abs. 3 GSG)

..... leichte Mängel (durch Nachrüstung abstellbar)

..... schwere Mängel (nur durch konstruktive Maßnahmen abstellbar)

..... nicht abstellbare Mängel (Neukonstruktion erforderlich)

10. Prüfung angeordnet ☐ ja ☐ nein

11. Mängelabstellung veranlaßt durch:

☐ mündliche Erledigung ☐ Revisionsschreiben ☐ Untersagungsverfügung

☐

Rückantwort über das erzielte Ergebnis wird erbeten nach Ausfüllung der Nr. 12 auf der beigelegten Zweitausfertigung dieses Vordruckes

12. Mängelerledigungsbericht:

.....

.....

.....

.....

.....

Durchschrift für:

Zentralstelle für Sicherheitstechnik des Landes NW
Akte im Hause

.....

Finanzminister

II. Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1983

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 7. 1982 –
S 2363 – 1 – V B 3

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1983 gilt folgendes:

I. Lohnsteuerkartenmuster

Die Muster der Lohnsteuerkarten 1983 sind gem. § 51 Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bestimmt worden und werden hiermit in den Anlagen bekanntgemacht. Es ist sicherzustellen, daß die Lohnsteuerkarten 1983 den Mustern entsprechen. Im übrigen wird folgendes bemerkt:

Anlagen
1 und 2

1. Das Muster 1 der Lohnsteuerkarte kann mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Lochkartenanlagen oder Adressiermaschinen ausgestellt werden. Das Muster 2 der Lohnsteuerkarte, das möglichst wenig Druckzeilen vorsieht, ist nur für die Ausstellung mit Datenverarbeitungsanlagen bestimmt; soweit die verwendeten Schreibprogramme die Ausstellung der Lohnsteuerkarten nach Muster 2 nicht zulassen und eine Änderung der Schreibprogramme nicht vorgenommen werden kann, sind die Lohnsteuerkarten nach dem Muster 1 auszustellen. Im übrigen braucht die ausstellende Gemeinde sowohl bei der Verwendung des Musters 1 als auch bei der Verwendung des Musters 2 nur in der ersten Zeile der Vorderseite der Lohnsteuerkarte angegeben zu werden; Abschnitt 75 Abs. 11 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) bleibt unberührt.
2. Der Karton für die Lohnsteuerkarten muß mit Tinte beschreibbar sein, soll ein Gewicht von 140 g/qm haben und ein Wasserzeichen enthalten. Die Kartonfarbe ist grün. Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148 × 210 mm).
3. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefumhüllungen weise ich auf § 3 Abs. 8 der Postordnung vom 16. Mai 1963 und auf die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1974 Nr. 74 S. 1057), zuletzt geändert durch Verfügung Nr. 607/1980 (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen 1980 Nr. 98 S. 1059) hin. Es dürfen grundsätzlich nur solche Fensterbriefumhüllungen verwendet werden, die keine von den Mustern abweichende Gestaltung der Lohnsteuerkarten erfordern; nur die Abmessungen des Anschriftenfeldes und die Beschriftung der Lohnsteuerkarten dürfen den verwendeten Umhüllungen angepaßt werden.

II. Ausstellungsverfahren

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1983 sind die Vorschriften des § 39 EStG sowie die Anordnungen in Abschn. 75 LStR maßgebend. Ergänzend gilt folgendes:

1. Bescheinigung der Steuerklasse

Es ist darauf zu achten, daß bei über 49 alten Arbeitnehmern ohne Kinder, bei denen bisher die Steuerklasse II zu bescheinigen war, – bei unverändertem Familienstand – ab 1983 die Steuerklasse I zu bescheinigen ist.

2. Bescheinigung der Kinderzahl

Es ist zu beachten, daß die Gemeinde auf den Lohnsteuerkarten für Kalenderjahre ab 1983 nur noch die Zahl der Kinder bescheinigen darf, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder sind auf Lohnsteuerkarten der leiblichen Eltern nicht zu bescheinigen, wenn das Verwandtschaftsverhältnis aufgrund Adoption erloschen ist.

Ist ein Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 3 EStG dem Vater zuzuordnen, weil dieser durch eine Bescheinigung der zu-

ständigen Behörde nachgewiesen hat, daß es zu seinem Haushalt gehört, so ist die Gemeinde, in der die Mutter für ihre Wohnung (Hauptwohnung) gemeldet ist, zu unterrichten, damit ggf. die Änderung der Eintragung auf ihrer Lohnsteuerkarte veranlaßt werden kann.

3. Bescheinigung des Familienstands

Abweichend von Abschn. 75 Abs. 4 LStR ist auf den Lohnsteuerkarten für Kalenderjahre ab 1983 nur noch zu bescheinigen, ob der Arbeitnehmer nicht verheiratet oder verheiratet ist. Es sind folgende Abkürzungen zu verwenden:

nv = nicht verheiratet (ledig, verwitwet, geschieden),
vh = verheiratet (auch bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten).

4. Bescheinigung der Religionsgemeinschaft

Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgemeinschaft ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Auf Antrag ist den Kirchenbehörden die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

5. Eintragung des Gemeindeschlüssels

Veränderungen des 8-stelligen amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS) sind nicht zulässig.

6. Information der Arbeitnehmer

Jeder Lohnsteuerkarte sind Hinweise zur Lohnsteuer 1983 beizufügen; die erforderlichen Exemplare werden den Gemeinden von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigelegt werden.

7. Ausstellung von Lohnsteuerkarten bei Nebenwohnung

Die Gemeinde, in deren Bezirk der Arbeitnehmer oder bei verheirateten Arbeitnehmern der ältere Ehegatte für eine Nebenwohnung gemeldet ist, darf für diesen keine Lohnsteuerkarte ausstellen.

8. Sicherheitsmaßnahmen

Nach Abschn. 75 Abs. 11 LStR ist ein Restbestand an Lohnsteuerkarten-Vordrucken unverzüglich nach Ablauf des Jahres 1983 zu vernichten. Von dieser Anweisung sind die Lohnsteuerkartenvordrucke ausgenommen, die, durch Stempelaufdruck oder Perforation klar und deutlich als „Muster“ gekennzeichnet, archiviert werden, um durch einen Vergleich auch nach 1983 auftauchende Lohnsteuerkartenfälschungen feststellen zu können. Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn einzelne Exemplare dieser Muster auch mit dem beim allgemeinen Ausstellungsverfahren üblichen Aufdruck versehen werden.

Die Anordnungen in Abschn. I und II ergeben im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Sie entsprechen dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 13. 7. 1982 – IV B 6 – S 2363 – 26/82, das im Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden wird.

III. Ergänzende Anordnungen

1. Zuständige Behörde im Sinne von Abschn. II Ziff. 2 Abs. 2 ist in Nordrhein-Westfalen die Gemeinde (Verordnung vom 19. Juni 1979 – GV. NW. S. 473/SGV. NW. 600 –).

2. Abweichend von Abschn. 75 Abs. 5 LStR sind bei der Bescheinigung der Religionsgemeinschaft folgende Abkürzungen zu verwenden:

ev = evangelisch (protestantisch),
lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),
rf = reformiert (evangelisch-reformiert),

fr = französisch-reformiert,
 rk = römisch-katholisch,
 ak = alt-katholisch,
 is = israelitisch (jüdisch, mosaisch)

3. Nach dem in Abschn. 75 Abs. 6 LStR bezeichneten bundeseinheitlichen Finanzamtsschlüssel wird die vierstellige Finanzamtsnummer in Nordrhein-Westfalen gebildet, indem der Dienststellen-Nummer eine 5 vorangestellt wird (z. B. Finanzamt Düsseldorf-Altstadt 5103). Auf das im Bundessteuerblatt 1981 Teil I S. 627 veröffentlichte Schreiben des Bundesministers der Finanzen wird hingewiesen.
4. Der nach Abschn. 75 Abs. 7 LStR von den Gemeinden auf der Lohnsteuerkarte einzutragende Altersfreibetrag wird für 1983 den Arbeitnehmern gewährt, die vor dem 1. 1. 1983 das 64. Lebensjahr vollendet haben, d. h. vor dem 2. 1. 1919 geboren sind.
5. Bei der Eintragung der Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene ist folgendermaßen zu verfahren:
 - a) Bei Gemeinden, die bereits für 1982 die Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat die Gemeinde dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten eine Liste der Arbeitnehmer vorzulegen, die Anspruch auf diese Pauschbeträge haben. Das Finanzamt überprüft und ergänzt diese Liste.
 - b) Bei Gemeinden, die für 1982 noch keine Pauschbeträge als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat das Finanzamt der zuständigen Gemeinde rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten nach den vorhandenen Unterlagen (Vordruck LSt 11 - Karteikarte) eine Liste der Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, die Anspruch auf Pauschbeträge für Körperbehinderte und Hinterbliebene haben.

Weitere Einzelheiten regeln, soweit erforderlich, die Oberfinanzdirektionen.
6. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird, ist dieser mit Stern (*) einzugrenzen. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde nicht eingetragen wird, ist als weitere Sicherheitsmaßnahme (Abschn. II Ziff. 8) auf der Lohnsteuerkarte in Abschn. I am Ende der Zeile, die für die Bescheinigung der Steuerklasse und des Familienstandes vorgesehen ist (grau unterlegte Zeile), zusätzlich ein Stern (*) einzudrucken. Im übrigen verweise ich auf den RdErl. d. Innenministers d. Landes Nordrhein-Westfalen v. 12. 5. 1972 (MBL NW. S. 1052).
7. Bei der Versendung oder Aushändigung der Lohnsteuerkarten ist die Wahrung des Steuergeheimnisses zu beachten.
8. Die weiteren Anordnungen über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1983 sowie die erforderlichen Maßnahmen zum Druck der Lohnsteuerkarten, der in Abschn. II Nr. 6 bezeichneten „Hinweise zur Lohnsteuer 1983“ und des Merkblatts für die Gemeinden (Vordruck LSt 20) treffen die Oberfinanzdirektionen im gegenseitigen Einvernehmen.

IV. Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1983 und besondere Angaben

	vom - bis		vom - bis		vom - bis	
	DM	PI	DM	PI	DM	PI
1. Beschäftigungsdauer						
2. Die Lohnsteuerkarte hat schuldhaft nicht vorgelegen						
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 7.						
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.						
5. Einbehaltene ev. Kirchensteuer von 3.						
6. Einbehaltene rk. Kirchensteuer von 3.						
7. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Erwerbsvergütung						
8. Einbehaltene Lohnsteuer von 7						
9. Einbehaltene ev. Kirchensteuer von 7.						
10. Einbehaltene rk. Kirchensteuer von 7						
11. In Jahresausgleich erstattete Lohnsteuer						
12. In Jahresausgleich erstattete ev. Kirchensteuer in 4. bis 6. abgezogen						
13. In Jahresausgleich erstattete rk. Kirchensteuer						
14. In 3. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungszuflüsse						
15. In 7. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungszuflüsse						
16. Kurzzeitarbeiter und Schlechtwettergeld						
17. Vermögenswirksame Leistungen (Zuflüsse nach 16/25 v. H.)						
18. Vermögenswirksame Leistungen (Zuflüsse nach 23/33 v. H.)						
19. Nach dem Beförderungsgesetz ausgezahlte Arbeitnehmerzulagen (ohne Zulagen für Ausfallzeiten)						
20. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte						
21. Steuerfreie Verpflegungsgeldzuschüsse bei 10/12-stündiger Arbeitszeit oder bei Berufsfahrt						
22. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung						
23. Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder gleichgestellte Aufwendungen						
24. Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung (falls ein befristeter Arbeitnehmer im Ruhestand ist, dann 25% der Rente)						
Anschrift des Arbeitgebers (Lohnsteuerliche Betriebsstätte), Firmenstempel, Unterschrift, Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wird						

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!
Lesen Sie die Informationsschrift „Lohnsteuer '83“

Muster 1

Lohnsteuerkarte 1983

Gemeinde () Finanzamt ()
AGS Nr.

Geburtsdatum		Kirchensteuerabzug Arbeitnehmer Ehegatte	
I. Steuerklasse und Familienstand			
Steuerklasse	Zahl der Kinder unter 16 Jahren	Zahlen in Buchstaben IV = nicht verheiratet VH = verheiratet	

II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I und des Kirchensteuerabzugs (Gemeindebehörde)

Steuerklasse	Zahl der Kinder	Familienstand	Kirchensteuerabzug Arbeitn. Ehegatte	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird.	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
				vom 1983 an bis zum 1983 I. A.	
				vom 1983 an bis zum 1983 I. A.	
				vom 1983 an bis zum 1983 I. A.	

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird.	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
				vom 1983 an bis zum 1983 I. A.	
in Buchstaben:	Zehner und Einer hundert				
in Buchstaben:	Zehner und Einer hundert				
v. H. (Buchst.)					
Arbeitslohn, Nachlassens absetzbar					
a. d. Tätigkeit als					

LS 1582

IV. Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1983 und besondere Angaben

1. Beschäftigungsdauer		vom - bis		vom - bis		vom - bis	
2. Die Lohnsteuerkarte hat schuldhaft nicht vorgelegen							
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 7.		DM		DM		DM	
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.		PI		PI		PI	
5. Einbehaltene ev. Kirchensteuer von 3.							
6. Einbehaltene rk. Kirchensteuer von 3.							
7. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Erfindervergütung							
8. Einbehaltene Lohnsteuer von 7.							
9. Einbehaltene ev. Kirchensteuer von 7.							
10. Einbehaltene rk. Kirchensteuer von 7.							
11. Im Jahresausgleich erstattete Lohnsteuer, wenn nicht bereits in 4. bis 6. abgezogen							
12. Im Jahresausgleich erstattete ev. Kirchensteuer							
13. Im Jahresausgleich erstattete rk. Kirchensteuer							
14. In 3. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbeträge							
15. In 7. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbeträge							
16. Kurzarbeiter- und Schnichtwergeld							
17. Vermögenswirksame Leistungen (Zulageersatz 18/26 v. H.)							
18. Vermögenswirksame Leistungen (Zulageersatz 23/33 v. H.)							
19. Nach dem Beförderungsgesetz ausgezahlte Arbeitnehmerzulagen (ohne Zulagen für Ausfallzeiten)							
20. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen für Fahrer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte							
21. Steuerfreie Vermögenszuwächse bei 10/12-stündiger Abwesenheit oder bei Berufsunfähigkeit							
22. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung							
23. Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung oder gleichgestellte Aufwendungen							
24. Arbeitnehmerbeiträge zu gesetzlichen Sozialversicherung (ohne von Krankenkassen befreite Beiträge)							
Ausführung einholen							
Unsachgemäße Ausführung							
Anschluß des Arbeitgebers (Lohnsteuerliche Betriebsstätte), Firmenstempel, Unterschrift, Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wird							

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!
Lesen Sie die Informationsschrift „Lohnsteuer '83“

Lohnsteuerkarte 1983

Gemeinde und AGS

Finanzamt und Nr.

Muster 2

Finanzamt und Nr.	Geburtsdatum	Hier Zahlen in Buchstaben Kirchensteuerabzug Arbeitnehmer Ehegatte		I. Steuerklasse und Familienstand Steuerklasse: Zahl der Kinder unter 16 Jahren: (Datum)
II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I und des Kirchensteuerabzugs				
Steuerklasse	Zahl der Kinder	Familienstand	Kirchensteuerabzug Arbeitn. Ehegatte	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:
				vom 1983 an bis zum 1983 i. A.
				vom 1983 an bis zum 1983 i. A.
				vom 1983 an bis zum 1983 i. A.
III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:				
Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:
				vom 1983 an bis zum 1983 i. A.
				vom 1983 an bis zum 1983 i. A.
				vom 1983 an bis zum 1983 i. A.
IV. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:				
in Buchstaben:	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:
				vom 1983 an bis zum 1983 i. A.
				vom 1983 an bis zum 1983 i. A.
				vom 1983 an bis zum 1983 i. A.
V. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:				
in Buchstaben:	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:
				vom 1983 an bis zum 1983 i. A.
				vom 1983 an bis zum 1983 i. A.
				vom 1983 an bis zum 1983 i. A.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 45 v. 26. 8. 1982**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
2031	28. 7. 1982	Verordnung über die zuständige Stelle für die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Justizministers	520
223		Berichtigung der Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung – ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351)	520
223		Berichtigung der Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Architektur an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 361)	520
223		Berichtigung der Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Innenarchitektur an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 362)	520
223		Berichtigung der Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an Fachhochschulen und in dem entsprechenden Studiengang an Universitäten – Gesamthochschulen – im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachprüfungsordnung – FPO) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 373)	520
75	29. 7. 1982	Zweite Verordnung zur Änderung der Überwachungsverordnung zur Wärmeschutzverordnung	520
77	3. 8. 1982	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Bahnwasserwerk Natrup-Hagen in Lengerich	524

Einzelpreis dieser Nummer 5,70

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X